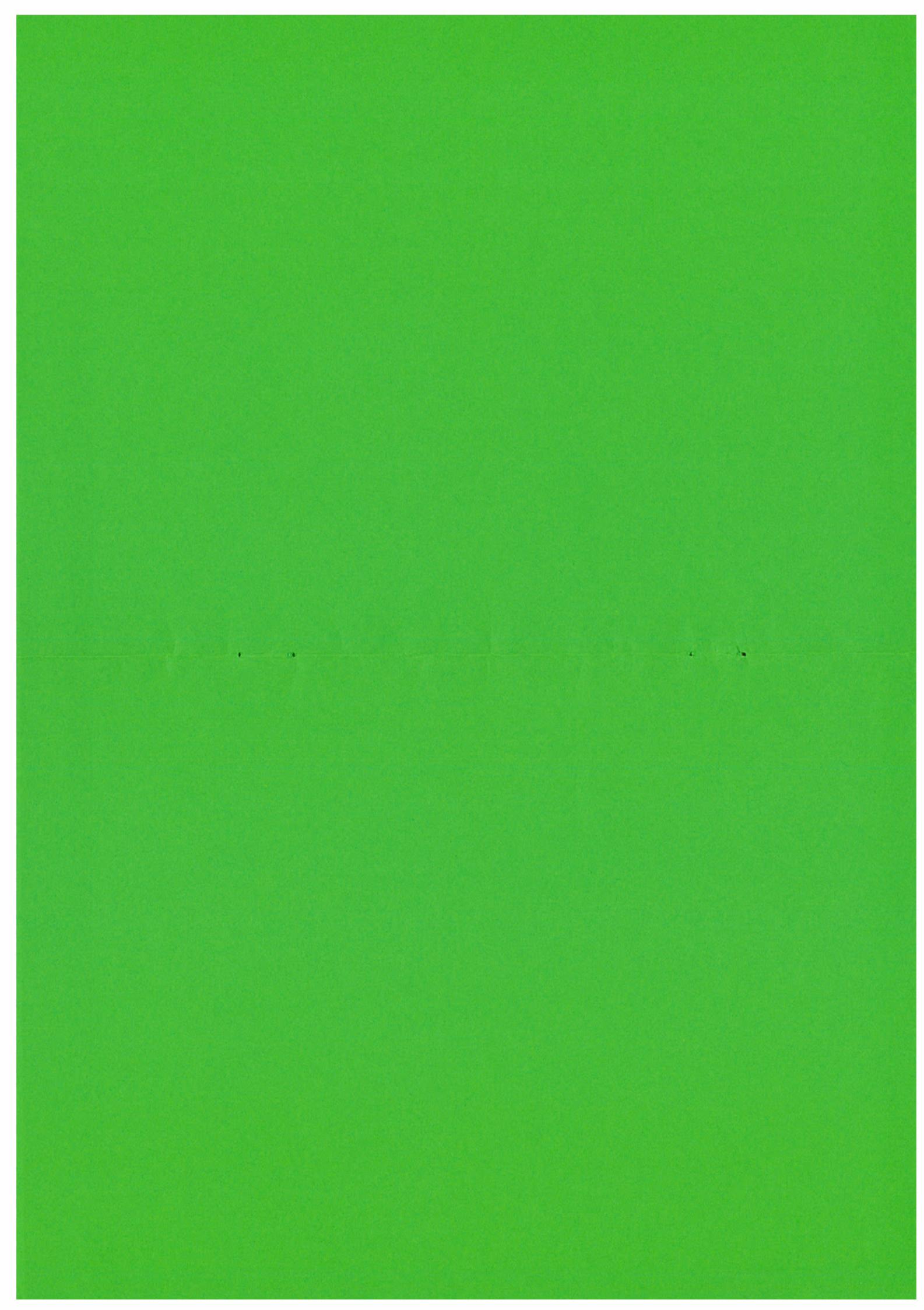


Alp- und Weideregulativ

der

Gemeinde Sevgein

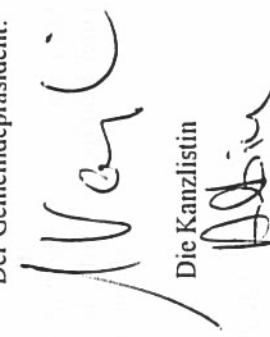
1998



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines	
Art. 1	Eigentum
Art. 2	Nutzung
Art. 3	Besitzung
Art. 4	Rechtsmittel
2. Organisation	Aufsicht und Verwaltung
Art. 5	Alpgenossen und Alpvorstand
Art. 6	Bewirtschaftung und Unterhalt
Art. 7	Unterhalt technische Anlagen und Einrichtungen
Art. 8	Gemeinwerk
Art. 9	Entschädigung
Art. 10	
3. Der Alpvorstand	
Art. 11	Aufgaben und Zuständigkeit
Art. 12	Entschädigung
4. Abgaben an die Gemeinde	
Art. 13	Alplaxen
Art. 14	Weidetaxen
Art. 15	Staatliche Direktbeiträge
5. Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 16	Widerhandlungen
Art. 17	Inkrafttreten
Art. 18	Verhältnis zum bisherigen Recht

1. Allgemeines

Inkrafttreten	Art. 17 Die Gemeindeversammlung setzt dieses Regulativ in Kraft.	Eigentum	Art. 1 Die Alp Sevgein sowie die Gemeindeweiden bilden einen Bestandteil des Eigentums der politischen Gemeinde Sevgein.
Verhältnis zum bisherigen Recht	Art. 18 Dieses Regulativ ersetzt das Alpregulativ vom 02. April 1918.	Nutzung	Art. 2 Nutzungsberechtigt sind in der Gemeinde Sevgein ortansässige Viehbesitzer. Massgebend für die Nutzungsberechtigung ist die Zahl Tiere, welche der Nutzungsberechtigte mit auf dem Gemeindegebiet gebrachtem Futter durchgewinnt hat. Können mehr Tiere zugelassen werden, so besteht ein Nutzungsanspruch in erster Linie für Tiere, welche die ortansässigen Viehbesitzer mit Futter durchgewinnt haben, das auf eigenen oder gepachteten Gütern ausschließlich der Gemeinde gebracht worden ist.
	Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Dezember 1997.		Auswärtige Viehbesitzer können sich an der Nutzung beteiligen, soweit die Ertragsverhältnisse der Alp es erlauben.
	7127 Sevgein, 9. Januar 1998	Für die Gemeinde Sevgein Der Gemeindepräsident: 	Art. 3 In der Regel wird die Alp ausschließlich mit Kühen bestossen. Für die Verwertung der Schiotte können zusätzlich Schweine geladen werden. Zu Alpende Kühe sind bis am 15. Dezember dem Alp vorstand zu melden. Die Zahl der zu ladenden Tiere wird jeweils vom Alpvorstand festgelegt. Werden für die Alpung von den Nutzungsberechtigten gemäss Art. 2 mehr Tiere angemeldet als geladen werden können, sind die abzuweisenden Tiere im Verhältnis der Anmeldungen je Viehbesitzer auf diese zu verteilen. Viehbesitzer, welche erstmals seit Inkrafttreten dieses Regulativs Tiere für die Alpung anmelden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Art. 4
Entscheide und Anordnungen des Alpvorstandes können innerhalb 10 Tagen an den Gemeindevorstand weitergezogen werden. Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann, vom Tage der Mitteilung an gerechnet, innerhalb 20 Tagen beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden.

2. Organisation

- Art. 5**
Die Aufsicht und Verwaltung der Alp obliegen
- der Gemeindeversammlung
 - dem Gemeindevorstand
 - den Alpgenossen und dem Alpvorstand.
- Aufsicht und Verwaltung

	Art. 14			
	Kühe und Rinder	Mesen	Kälber	Schafe und Ziegen
Weidetaxen				
Frühling	Fr. 3.--	Fr. 2.--	Fr. 1.50	Fr. 1.--
Sommer	Fr. 10.--	(Fr. 4.--)	(Fr. 3.--)	(Fr. 2.--)
Herbst	Fr. 3.--	Fr. 2.--	Fr. 1.50	Fr. 1.--

Die Taxen in Klammern gelten für Tiergattungen, die nur im Ausnahmefällen während des Sommers auf die Heimweide geführt werden können.

Art. 6
Alpgenosse ist, wer eigenes Vieh auf der Alp Sevgeln säumert und ortsansässig ist.

Die Alpgenossen wählen alle vier Jahre aus ihrer Mitte den Alpvorstand. Dieser setzt sich zusammen aus dem Alpmister und dem Alpvogt und vertreten sich gegenseitig.

Der Amtsantritt erfolgt am 01. November. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 7
Die Bewirtschaftung der Alp ist Sache der Alpgenossen. Insbesondere obliegen den Alpgenossen die jährlichen Unterhaltsarbeiten an Wegen, Einzäunungen, Gebäuden, Maschinen, Geräten und Mobiliar sowie die, für die Erhaltung einer nachhaltigen Ertragsfähigkeit notwendige, Pflege und Düngung der Weiden.

Art. 16	Widerhandlungen
	Wer gegen dieses Alpregulativ verstößt wird vom Gemeindevorstand mit einer Busse von Fr. 10.-- bis Fr. 200.-- bestraft. Die Fehlbarten haben überdies alle Kosten zu tragen und haften zudem für allfällige Schäden.

i) die Einberufung der Versammlung der Alpgenossen

k) die Unterbreitung von Vorschlägen über Alpverbesserungen und Anschaffungen

l) die Organisation und Abrechnung über die Gemeindeweiden

m) alle weiteren ihm von den Alpgenossen oder dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben.

Die Errichtung neuer Gebäude und Anlagen, grössere Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen von Maschinen und Geräten sowie Meliorationen finanziert die Gemeinde.

Werden die Bewirtschaftungs- und Unterhaltpflichten von den Alpgenossen vernachlässigt, kann die Gemeinde die notwendigen Arbeiten zu Lasten der Alpgenossen ausführen lassen.

Art. 8
Unterhalt und die Servicearbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen wie Stromgenerator, Dampferzeuger usw. haben durch ausgewiesenes Fachpersonal und in den durch die Ersteller vorgeschriebenen Abständen zu erfolgen.

Dieses Fachpersonal ist auch für die fachgerechte Ein- und Überwinterung der technischen Anlagen und Einrichtungen zuständig.

Diese Arbeiten sind vom Alpmeister in Auftrag zu geben und die Auftragnehmer dem Gemeindevorstand bekannt zu geben.

4. Abgaben an die Gemeinde

Alptaxen

Art. 13
Je gealpte Kuh erhebt die Gemeinde eine Taxe von Fr. 20.-- von Einwohnern und eine solche von Fr. 40.-- von Auswärtigen.

Für andere Tiergattungen legt der Gemeindevorstand in Absprache mit dem Alpvorstand die Alptaxe fallweise fest.

Die Alptaxe ist auch für vorzeitig entladene oder umgestandene Tiere zu entrichten.

Tätigt die Gemeinde grössere Investitionen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 sind die Nutzungstaxen angemessen zu erhöhen oder entsprechend Kosten- oder Baubeiträge zu erheben.

Art. 9
Je gealpte Kuh haben ortsansässige und auswärtige Viehabesitzer entschädigungslos 6 Stunden Gemeinwerk zu leisten.

Für Kühe, Mesen und Kälber, die auf die Gemeindeweide geladen werden, ist entschädigungslos 1 Stunde Gemeinwerk zu leisten, für Kleintiere wie Ziegen oder Schafe ein solches von 1/4 Stunde.

Das Gemeinwerk steht unter der Aufsicht und Leitung des Alpvogetes. Gemeinwerk kann ab erfülltem 16. Altersjahr geleistet werden.

Für nicht geleistetes Gemeinwerk ist eine Ersatztaxe zu entrichten. Die Höhe der Ersatztaxe richtet sich nach dem Entschädigungsrecht der Gemeinde. Diese Regelung gilt auch für fakultativ geleistetes, vom Alpvogt gutgeleistenes Gemeinwerk.

Auf Anordnung des Gemeindevorstandes kann auch in Ausnahmefällen die allgemeine Gemeinwerkspflicht ganz oder teilweise auf der Alp geleistet werden.

Kostenverteilung

Art. 10

Die jährlich auflaufenden Kosten für

- a) das Alppersonal einschliesslich Naturallieferungen
- b) Aufwendungen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 und Art. 8
- c) die Entschädigung des Alpvorstandes
- d) das Gemeinwerk und
- e) weitere mit dem Alpbetrieb verbundene Ausgaben

werden auf alle Alpbestösser nach Anzahl der gealpten Kühe verteilt.

Für Kühe, welche ohne schwierigen Grund nach dem 15. April abgemeldet werden, sind die vollen Kostenanteile zu bezahlen. Für Galkühe, welche vor dem 10. August entladen werden, werden 2/3 der Kosten erhoben. Liegen für die vorzeitige Entladung schwerwiegende Gründe (Tierabgang, Krankheit u.ä.) vor, ist der Kostenanteil angemessen zu reduzieren.

Für andere Tiergattungen legt der Alpvorstand in Absprache mit dem Gemeindevorstand den Beitrag fallweise fest.

Weiden von ortsaussässigen Viehbesitzern in der Gemeinde gewinterte Kühe auswärts gealpt, ist je auswärts gealpte Kuh an die Alpkasse ein Beitrag von Fr. 50.-- zu entrichten. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Nutzung eigener Alprechte auf auswärtigen Alpen oder sommergralte Kühe.

3. Der Alpvorstand

Art. 11

Der Alpvorstand verwaltet und führt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand und im Auftrag der Alpgenossen den Alpbetrieb. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Verantwortung für eine geregelte Bewirtschaftung der Alp, die Organisation zur Ausführung der jährlichen Unterhaltsarbeiten und die Verwaltung des Inventars
- b) der Entscheid über die Termine - nach Rücksprache mit den Alpgenossen - der Alpladung und Alpenladung
- c) die Bestellung und Beaufsichtigung des Alppersonals
- d) die Bestellung des Servicebeauftragten
- e) die Anordnung und Leitung des Gemeinwerks sowie die damit verbundene Rechnungs- und Kassaführung
- f) die Führung der Alprechnung sowie die Verteilung des Alpnutzens
- g) die Beschaffung von Nahrungsmitteln, Streue, Futtermitteln, Betriebsstoffen usw.
- h) das Aufgebot für Hilfsleistungen